

# Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistratsdirektion - Pressestelle, Wien, 1., Neues Rathaus, 2. Stock, Tür 11  
Fernsprecher B-40-500, Klappe 623, 042 und 041 ; : : Für den Inhalt verantwortlich: HANS RIEMER

16. Nov. 1945

Blatt 728

## Reinigung und Bestreuung der öffentlichen Verkehrsflächen =====

### im Winter 1945/46. =====

Die Gemeindeverwaltung kann im kommenden Winter nur die wichtigsten Verkehrsflächen nach Schneefällen säubern oder bei Glatteis bestreuen lassen. In öffentlichen Gartenanlagen dürfen bei Glatteis nur die bestreuten Verkehrsflächen begangen werden (§ 45 des Wiener Straßenpolizeigesetzes 1935). Wege, die nicht unbedingt benützt werden müssen, weil bestreute Ersatzwege vorhanden sind, sind zu meiden, zum Beispiel Verkehrsflächen an der Außenseite von Gartenanlagen, längs unverbauter Grundstücke, entlang von Flußläufen und Bahntrassen der Straßenbahn, Gehalleen usw. Werden solche Verkehrsflächen trotzdem benützt, so geschieht dies auf eigene Gefahr. Dies gilt auch dann, wenn keine Verkehrszeichen aufgestellt sind, die auf eine Verkehrsbeschränkung aufmerksam machen, weil es derzeit unmöglich ist, überall entsprechende Verkehrszeichen aufzustellen. Die im Zuge des allgemeinen Verkehrs liegenden Gehwege sind im Sinn der geltenden Bestimmungen von den Hauseigentümern, Grundbesitzern oder deren Vertetern (Hauswarten) zu reinigen, nach Schneefällen vom Schnee zu säubern und bei Glatteis sofort mit Sand, Asche oder Schlacke zu bestreuen. Bei der Schneesäuberung ist darauf zu achten, daß die Rinnsale und insbesondere die Wasserablaufgitter durch Schnee oder Eiskrusten nicht verlegt werden.

### Schweizer Kinder-Aktion =====

Die Mag. Abt. X/2 - Jugendfürsorge teilt mit, daß sich alle Wiener Kinder die für den ersten Transport in die Schweiz bestimmt sind am Sonntag, den 18.11.1945 um 4/2 3 Uhr nachmittags in Wien 1., Hegelgasse 14 einfinden müssen.

Ist Bauschutt ein Baustoff ?  
=====

Von Oberbaurats Dr. techn. Rudolf Tillmann.

Diese Frage ist schon während der beiden letzten Kriegsjahre, besonders aber in der jüngst vergangenen Zeit in Baufachkreisen lebhaft erörtert worden. Der außerordentliche Mangel an Fuhrwerk und Treibstoff macht einerseits die Abfuhr der großen durch den Krieg entstandenen Schuttmengen und andererseits die Zufuhr von Baustoffen zu den Arbeitsstellen des Baugewerbes außerordentlich beschwerlich. Angesichts dieser Tatsache erscheint nichts naheliegender, als aus der Not eine Tugend zu machen und den Schutt in die instandzusetzenden oder neu zu schaffenden Objekte hineinzubauen. Was sagt die Baupolizei dazu? Sie schöpft ihr Urteil aus der Erkenntnis, die ihr der Materialprüfer auf Grund mechanisch- und chemischtechnischer Untersuchungen vermittelt. Die Wiener städtische Prüfanstalt für Baustoffe hat sich in jüngster Zeit mit den einschlägigen Problemen eingehend befaßt. Nach ihrem Gutachten begegnet die Wiederverwendung der aus dem Trümmerschutt auszuscheidenden rissefreien ganzen und halben Ziegel nach deren Reinigung von Mörtelresten keinem Bedenken. Dagegen kann der Ersatz von Putz- oder Mauer sand durch ausgesiebten Feinschutt auf Grund der durch Versuche gewonnenen Einsicht im allgemeinen nicht gutgeheißen werden. Aus Proben von baumäßigem Zementmörtel mit solchem Material aus verschiedenen Trümmerstätten hat sich ergeben, daß seine Druckfestigkeit stark schwankt und zuweilen bis auf den vierten Teil der für Mauermörtel verlangten Mindestfestigkeit herabsinkt. Die chemische Analyse von Schutt sand zeigt einen erheblichen Anteil an Humusstoffen, vor allem aber an Schwefel. Die humösen Verunreinigungen sind auf Vermischung des Schuttes mit Müllstoffen zurückzuführen. Der Schwefelgehalt rührt einerseits von Gips (wasserhaltigem schwefelsaurem Kalk) her, der durch Zertrümmerung von Deckenputz und Stuckaturteilen in die Schuttmasse gelangt ist, andererseits ist er auf Verbrennungs- und Verwesungsrückstände organischer Stoffe zurückzuführen, die in den Trümmern enthalten sind. Der Gehalt an Schwefelsäurerest im Schutt sand hat sich je nach der Entnahmestelle als 3 bis 30 mal so hoch ergeben, wie er nach der bestehenden Erfahrung als zu-

lässig gilt. Das zeigt die Gefahr von Treiberscheinungen und starken Ausblühungen im Putz und Mörtel an. Diese zerstörende Tendenz erscheint noch durch einen erheblichen Anteil an Sulfidschwefel verstärkt, der in einzelnen der untersuchten Feinschuttproben festgestellt werden konnte. Daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß ausgesiebter Feinschutt als Verputzsand keinesfalls verwendbar ist. Aber auch als Mauersand ist er wohl in den meisten Fällen unbrauchbar und kann daher von der Baupolizeibehörde nicht allgemein als Baustoff zugelassen werden. Eine Verwendungsgenehmigung als Mauersand könnte in einzelnen Fällen nur dann gegeben werden, wenn sich auf Grund von chemischen Analysen an Proben, die in solchen Fällen von technischen Amtorganen besonders zu entnehmen wären, einwandfrei nachweisen ließe, daß kein Sulfidschwefel und auch nicht viel mehr als der gemeinhin als zulässig geltende Anteil an Schwefelsäurerest im Feinschutt enthalten ist. Durch diese Bedingung, von der eine verantwortungsbewußte Baubehörde nicht Abstand nehmen kann, erscheint die Verwendung von Feinschutt wohl theoretisch, nicht aber praktisch gegeben, weil eine gründliche chemische Prüfung des Schuttmaterials, das an ein und derselben Baustelle meist sehr verschieden zusammengesetzt ist, kaum möglich erscheint. Die im Titel gestellte Frage ist demnach im allgemeinen zu verneinen, sofern es sich um Feinschutt als Zuschlagstoff handelt. Die Verwendung von feiner gekörnten Trümmerstoffen ist somit, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, nur als Schuttmaterial gutzuheißen.

Zusatzkartenausgabe durch die Kartenstellen  
=====

Jene Betriebe und Dienststellen, die 10 oder weniger Personen beschäftigen, erhalten die Lebensmittelzusatzkarten für die nächste Versorgungsperiode ab Montag, den 19. November 1945 in der für den Betriebssitz örtlich zuständigen Kartenstelle. Die Ausgabe, die sich nach dem Anfangsbuchstaben des Firmennamens richtet, erfolgt am Montag, den 19. November für A bis G, Dienstag für H bis K, Mittwoch für L bis O, Donnerstag für P bis Sch und Freitag für St bis Z. Ausgabzeit von 12 bis 16 Uhr.

Werdende und stillende Mütter, die berufstätig sind, dürfen in ihrem Betrieb keine Zusatzkarten beziehen. Sie erhalten diese von ihrer zuständigen Kartenstelle.

Über Auftrag der Alliierten dürfen die Wiener Zusatzkarten nur jene Erwerbstätigen erhalten, die die Wiener Normalkarten beziehen. Jene Personen, die zwar in einem Wiener Betrieb (Dienststelle) beschäftigt sind, aber außerhalb der 26 Wiener Bezirke wohnen, bekommen in Wien keine Zusatzkarten. Das Zentralernährungsamt Wien wird jedoch beim Versorgungskomitee der Vier Mächte auch für diese Personen das Bezugsrecht für Zusatzkarten über ihren Betrieb beantragen.